



Bundekinderschutzgesetz **und die Umsetzung in der Landjugend RheinhessePfalz**

Seit dem 06.07.2015 ist der Landesverband der Landjugend RheinhessePfalz über das Landesjugendamt in die Rahmenvereinbarung zur Umsetzung des Bundekinderschutzgesetzes beigetreten.

§ 72a SGB VIII regelt den Ausschluss von einschlägig vorbestraften Personen in der Kinder- und Jugendarbeit. Dies geschieht durch die Einsicht in das **erweiterte polizeiliche Führungszeugnis** der beschäftigten Personen. Personen, die Minderjährige unmittelbar beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder einen vergleichbaren Kontakt haben, sollen alle durch die Einsicht in das erweiterte Führungszeugnis kontrolliert werden. Einschlägig vorbestrafte Personen dürfen keinen Zugang zu Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe erhalten und sollen so ausgeschlossen werden/bleiben.

Was heißt „einschlägig vorbestraft“? Eintragungen im Führungszeugnis, die im § 72 a SGB VIII beschriebenen Straftatbestände im StGB betreffen. Beispiele: § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht, § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen, § 177 bis 179 Tatbestände der sexuellen Nötigung und des sexuellen Missbrauchs, § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger, § 184 bis 184d Verbreitung pornografischer Schriften und Darbietungen, § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen.

„Erweitertes“ vs. „normales“ Führungszeugnis: In einem „normalen“ Führungszeugnis werden nur Erstverurteilungen ab einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen oder einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten aufgeführt. Im Erweiterten werden zusätzlich Straftaten im minderschweren Fall nach §72a SGB VIII (u.a. Sexualstrafrecht) hinzugefügt.

Aufgabe Geschäftsstelle: Wir melden eure Vorstandschaft (die beiden ersten Vorsitzenden) jedes Jahr an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung.

Aufgaben Ortsgruppe: Der Geschäftsstelle die aktuellen ersten beiden Vorsitzenden melden. Die Verantwortung zur Umsetzung des Bundekinderschutzgesetzes obliegt den beiden Vorsitzenden der Ortsgruppe. Es kann auch ein anderes Mitglied der Ortsgruppe mit der Kontrolle beauftragt werden.

Überblick über die Aufgaben der Kontrollinstanz: Festlegen (nach Tätigkeit & Schema), wer ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss (Prüfschema oder Tätigkeit im Jugendbereich), Antrag für kostenfreies Zeugnis im Ehrenamt ausfüllen (antragsstellende Person beantragt dies beim Bürgeramt selbst), Beachtung des Datenschutzes.

Ortsgruppen erhalten durch die Einsichtnahme sensible personenbezogene Daten

- Führungszeugnisse werden nicht von den Ortsgruppen oder einem Ortsgruppenmitglied verwahrt, sondern nur gesichtet.

- Empfehlung: Anlegen einer gesicherten Liste (mit folgenden Punkten: Vorlagedatum, Datum der Ausstellung, Name der betreffenden Person).
- Achtung: Vorgelegte Führungszeugnisse sollten nicht älter als 3 Monate sein und nach spätestens 5 Jahren ist eine erneute Kontrolle nötig!

Das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis ist für Ehrenamtliche kostenlos. Hierfür erhältet ihr auf Anfrage ein unterschriebenes Formular von der Geschäftsstelle.

Solltet ihr noch Fragen haben, meldet euch auf der Geschäftsstelle. Ansprechpartnerin ist die Bundesjugendreferentin Ina Lukas.

Tel.: 06321- 927 47 32

Handy: 01578-5123209

Mail: ina.lukas@bwv-rlp.de